



Satzung

Stiftung kreuznacher diakonie

Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts

Zu den Wurzeln der Stiftung kreuznacher diakonie

Unter Mitwirkung der Evangelischen Kirche der Rheinprovinz - heute Evangelische Kirche im Rheinland - und des Rheinischen Provinzialausschusses für Innere Mission - heute Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V. - ist im Jahre 1889 in Sobernheim an der Nahe ein Diakonissen-Mutterhaus gegründet worden. Unter dem Namen „II. Rheinisches Diakonissen-Mutterhaus“ war es „dazu bestimmt, evangelische Christinnen zum Dienst der weiblichen Diakonie in der evangelischen Kirche auszubilden und zu verwenden.“

Durch landesherrlichen Erlass vom 9. Februar 1898 wurden dem Mutterhaus die Rechte einer juristischen Person verliehen. Seit dem 1. Dezember 1900 hat das Mutterhaus seinen Sitz in Bad Kreuznach.

Das Diakonissen-Mutterhaus übernahm drei ältere, bereits bestehende diakonische Einrichtungen auf der Asbacher Hütte, in Niederwörresbach und in Rechtenbach. In Entfaltung des Gründungsauftrages wurden weitere Einrichtungen geschaffen

- für Menschen mit geistigen und körperlichen Behinderungen,
- für kranke Menschen,
- für alte Menschen,
- für Menschen in sozialen Notlagen,
- für Kinder und Jugendliche.

Daneben entstanden Ausbildungsstätten für sozialpflegerische Berufe sowie das Brüderhaus Paulinum zur Ausbildung von Diakonen und Diakoninnen.

Die Vielseitigkeit der Arbeitsbereiche war immer Versuch der Antwort auf die Vielseitigkeit von Notlagen. Auf diese Weise ist die kreuznacher diakonie gewachsen.

Mit der Satzung vom 1. Oktober 1979 - in Kraft getreten am 20. Januar 1980 - erhielten die „Diakonie-Anstalten Bad Kreuznach“ die Rechtsform einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts. Mit Satzung vom 17. Dezember 1996 erhielten sie den Namen „kreuznacher diakonie“, mit Satzung vom 16. Dezember 2008 den Namen „Stiftung kreuznacher diakonie“.

In Erfüllung des diakonischen Auftrages und in Fortführung des ursprünglichen Zweckes beschließt das Kuratorium gemeinsam mit dem Vorstand folgende Satzung:



Präambel

Die Stiftung kreuznacher diakonie ist Glied der Evangelischen Kirche und nimmt teil am Auftrag der Kirche, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Sie versteht dabei Diakonie als eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial benachteiligten Verhältnissen an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Christen und Nichtchristen. Diakonie ist ganzheitlicher Dienst am Menschen in Wort und Tat. Diakonie bekennt sich dazu, dass Gottes Heilszusage und das Wohl des Menschen untrennbar zusammengehören.

Die Stiftung kreuznacher diakonie weiß sich diesem Auftrag Jesu Christi verpflichtet und beteiligt sich seit ihren Anfängen an der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Sie erfüllt ihren Auftrag in der Bindung an die Heilige Schrift und in Übereinstimmung mit dem Grundartikel der Evangelischen Kirche im Rheinland und unter Wahrung ihrer Ordnung.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen: Stiftung kreuznacher diakonie.
- (2) Die Stiftung kreuznacher diakonie hat die Rechtsform einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Sitz der Stiftung ist Bad Kreuznach.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Die Stiftung hat den Zweck, den Auftrag des Evangeliums zu diakonischem Handeln zu fördern und auszuführen. Sie nimmt damit teil am Auftrag der Evangelischen Kirche, Christi Liebe in Wort und Tat zu bezeugen.
- (2) Aus ihrem christlichen Verständnis, Glaube und Tun als Einheit zu verstehen, bietet die Stiftung kreuznacher diakonie für Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen und Lebenssituationen diakonisch-soziale Dienstleistungen an.
- (3) Hierfür betreibt, erweitert und errichtet die Stiftung diakonische Einrichtungen. Dazu gehören insbesondere:
 - Krankenhäuser und sonstige medizinische Einrichtungen,
 - Hospize,
 - stationäre, ambulante und rehabilitative Angebote für Menschen mit geistigen, psychischen und körperlichen Behinderungen,
 - stationäre und ambulante Seniorenhilfe,



- stationäre und ambulante Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien,
- stationäre und ambulante Wohnungslosenhilfe und soziale Sicherung,
- Schulen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen,
- Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung in Diakonie sowie im Sozial- und Gesundheitswesen.

Die Stiftung kann alle Geschäfte tätigen, die der Förderung des Stiftungszweckes dienen, insbesondere sich auch an bereits bestehenden steuerbegünstigten Gesellschaften oder solchen Gesellschaften oder juristischen Personen beteiligen, die den Anforderungen des Diakoniewegesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland genügen, oder solche gründen. Dabei sind die stiftungsaufsichtlichen Genehmigungsvorbehalte zu beachten.

(4) Als Teil der Evangelischen Kirche im Rheinland trägt die Stiftung kreuznacher diakonie dazu bei, das diakonische Amt in der Evangelischen Kirche zu fördern.

(5) Die Stiftung unterhält ihr Mutterhaus und die für Gottesdienst und das Gemeinsame Leben notwendigen Einrichtungen.

§ 3 Kirchliche Zugehörigkeit

(1) Die Stiftung ist ein freies Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland im Sinne von Artikel 166 der Kirchenordnung. Sie erfüllt ihre Aufgaben in Verbindung mit der Kirche und ihren Organen und fördert die Gemeinschaft des Zeugnisses und des Dienstes aller Christen.

(2) Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Spitzenverbandes der Evangelischen Kirche im Rheinland und dadurch dem Diakonischen Spitzenverband der Evangelischen Kirche in Deutschland mit seinen Fachverbänden angeschlossen.

§ 4 Diakonische Gemeinschaften

(1) In der Stiftung wirken zwei Diakonische Gemeinschaften

- die Diakonissenschaft und
- die Diakonische Gemeinschaft Paulinum.

(2) Die Diakonischen Gemeinschaften fördern und gestalten den Diakonat und das Gemeinsame Leben in der Stiftung kreuznacher diakonie mit.

(3) Die Gemeinschaften tragen als Gemeinschaft und durch ihre Mitglieder in besonderer Weise zur diakonischen Ausrichtung der Stiftung kreuznacher diakonie bei.

(4) Sie geben sich für ihr Leben und ihren Dienst eigene Ordnungen im Einvernehmen mit dem Vorstand. Die jeweilige Grundordnung bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.



§ 5 Mitarbeitende

Die Mitarbeitenden der Stiftung kreuznacher diakonie sind dem kirchlich-diakonischen Auftrag verpflichtet. Sie müssen Auftrag und Selbstverständnis der Stiftung achten und aktiv die Ziele und Aufgaben der Stiftung unterstützen. Die Mitarbeitenden sollen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. (ACK) ist. Leitende Personen sollen einem evangelischen Bekenntnis angehören, müssen jedoch einer Kirche angehören, die Mitglied der ACK ist. Die Mitglieder der Organe der Stiftung müssen einem evangelischen Bekenntnis angehören.

§ 6 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit, die durch ihre Einrichtungen die Zwecke der Stiftung verwirklicht.

(2) Das gesamte Stiftungsvermögen dient der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung gemäß § 2 dieser Satzung.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

§ 8 Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind

- das Kuratorium
- der Vorstand.

§ 9 Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium ist das Aufsichtsorgan der Stiftung und besteht aus mindestens 12 bis maximal 14 ehrenamtlichen Mitgliedern, die bereit sind, die Stiftung im Sinne der Diakonie zu fördern.

(2) Dem Kuratorium gehören an:

- a. ein hauptamtliches Mitglied der Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland, das von dieser entsandt wird,
- b. zwei Mitglieder der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum, die hauptamtlich Mitarbeitende der Stiftung kreuznacher diakonie sind und von der Gemeinschaft entsandt werden,
- c. zwei Mitglieder der Mitarbeitervertretung, die von dieser entsandt werden,
- d. sieben bis neun weitere Mitglieder, von denen eine Superintendentin / Superintendent eines Kirchenkreises, in dem sich Einrichtungen der Stiftung kreuznacher diakonie befinden, sein muss; ein Mitglied soll aus dem Bereich Diakonie kommen.

(3) Die sieben bis neun weiteren Mitglieder werden vom Kuratorium im Rahmen des Kooptationsverfahrens gewählt. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des 6. Kalenderjahres nach dem Jahr der Wahl. Die Wahl der Superintendentin / des Superintendenten gilt längstens für ihre / seine Amtszeit. Bei einer Wahl sollen Persönlichkeiten aus Kirche, Gesellschaft und der freien Wirtschaft Berücksichtigung finden. Wiederwahl ist möglich. Vorschläge zur Wahl bereitet der Kuratoriumsausschuss vor.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind nicht weisungsgebunden.

(5) Scheidet ein Mitglied aus dem Kuratorium aus und wird damit die Mindestanzahl von 12 Mitgliedern unterschritten, soll spätestens innerhalb eines Jahres ein neues Mitglied gewählt bzw. entsandt werden. Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet für jedes Mitglied mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem es das 75. Lebensjahr vollendet.

(6) In Anerkennung der Tradition der ehemaligen Trägergemeinschaft, des II. Rheinischen Diakonissen-Mutterhauses, ist die Oberin der Diakonissenschaft Gastmitglied im Kuratorium.

§ 10 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium beruft die Mitglieder des Vorstandes und beruft diese ab. Für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Kuratoriumsausschuss zuständig. Die rechtsverbindliche Vertretung gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes erfolgt durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung durch ihre/n / seine/n stellvertretende Vorsitzende / stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Es bestellt auf Vorschlag des Vorstandes die Stellvertreterinnen / Stellvertreter der Vorstandsmitglieder.

(3) Das Kuratorium kann ein Vorstandsmitglied zur/zum Vorstandsvorsitzenden oder zur/zum Vorstandssprecherin/Vorstandssprecher bestellen.

- (4) Das Kuratorium führt die Aufsicht über den Vorstand. Es erlässt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (5) Das Kuratorium genehmigt das Leitbild und die Strategische Ausrichtung der Stiftung kreuznacher diakonie.
- (6) Das Kuratorium nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen.
- (7) Es genehmigt den Wirtschafts- und Investitionsplan der Stiftung kreuznacher diakonie.
- (8) Es bestellt die Wirtschaftsprüferin / den Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses.
- (9) Das Kuratorium nimmt den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stiftung kreuznacher diakonie durch die Wirtschaftsprüferin / den Wirtschaftsprüfer entgegen. Es ist zuständig für die Entlastung des Vorstandes.
- (10) Vorstandsbeschlüsse über Grundstückskäufe oder –verkäufe sowie die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums, soweit sie die in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegten Beträge überschreiten.
- (11) Beteiligungen an einem anderen Träger gemäß § 2 Absatz 3 Satz 3 der Satzung bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums, soweit sie den in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegten Betrag überschreiten.
- (12) Die Übernahme von Einrichtungen aus anderer Trägerschaft, die Aufnahme neuer Geschäftsfelder sowie die Schließung von Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums.
- (13) Das Kuratorium beschließt über Satzungsänderungen und entscheidet über die Aufhebung der Stiftung.

§ 11 Arbeitsweise des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und deren/dessen erste und zweite Stellvertreterin / Stellvertreter. Die Wahl gilt jeweils für die Dauer von 6 Jahren, längstens für die Amtsperiode als Mitglied.
- (2) Das Kuratorium tritt in der Regel viermal im Jahr zusammen. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn es von drei Kuratoriumsmitgliedern oder nach Beschluss des Vorstandes schriftlich unter Angabe von Gründen bei der/dem Vorsitzenden beantragt wird.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil, im Verhinderungsfalle die jeweilige Stellvertreterin / der jeweilige Stellvertreter, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Kuratoriums die Teilnahme für den einzelnen Fall ausgeschlossen wird.

- (4) Das Kuratorium wird von seiner/seinem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von ihrer/seiner Stellvertreter/in, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung muss mindestens 14 Kalendertage vor dem Sitzungstag abgesandt werden.
- (5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 Kuratoriumsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Bei Beschlüssen über die Berufung oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist die Zustimmung der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des Kuratoriums erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder eine Aufhebung der Stiftung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des Kuratoriums. Die Zuwahl von Kuratoriumsmitgliedern bedarf der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des Kuratoriums.
- (7) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn die / der Vorsitzende des Kuratoriums oder ihr/e / sein/e Stellvertreter/in eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Kuratoriums diesem Verfahren widerspricht. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse gemäß Absatz 6. In diesem Verfahren ist stets die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung muss innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Aufforderung zur Stimmabgabe bei der/dem Vorsitzenden vorliegen. Die Aufzeichnung der/des Vorsitzenden über das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung wird in der darauf folgenden Kuratoriumssitzung zu Protokoll genommen.
- (8) In Fällen, in denen Mitglieder des Kuratoriums oder Mitglieder des Vorstandes persönlich betroffen sind, sind sie von der Teilnahme an diesem Tagesordnungspunkt ausgeschlossen.
- (9) Über die Beschlüsse des Kuratoriums wird eine Niederschrift geführt. Sie wird von der/dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin / dem Protokollführer unterzeichnet und den Kuratoriumsmitgliedern sowie den Mitgliedern des Vorstandes innerhalb von drei Wochen in Abschrift zugesandt.
- (10) Die Mitglieder des Kuratoriums haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Stiftung kreuznacher diakonie, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Kuratorium bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

§ 12 Kuratoriumsausschuss

- (1) Dem Kuratoriumsausschuss gehören an
- a. die/der Vorsitzende des Kuratoriums,
 - b. die beiden Stellvertreterinnen / Stellvertreter der/des Vorsitzenden.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Kuratoriumsausschusses mit beratender Stimme teil, im Verhinderungsfalle die jeweilige Stellvertreterin / der jeweilige Stellvertreter, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Kuratoriumsausschusses die Teilnahme für den einzelnen Fall ausgeschlossen wird.

(3) § 11 Absatz 8 gilt entsprechend.

(4) Der Kuratoriumsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Personalentscheidungen des Kuratoriums
- Regelung von Personalangelegenheiten, Mitglieder des Vorstandes oder den Vorstand betreffend
- Schlichtung und/oder Entscheidung bei Kontroversen innerhalb des Vorstandes.

§ 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Der Kuratoriumsausschuss wird bei Bedarf von der/dem Vorsitzenden des Kuratoriums schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

(6) Über die Beschlüsse des Kuratoriumsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Sie wird vom der/dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin / dem Protokollführer unterzeichnet und den Mitgliedern des Kuratoriumsausschusses sowie den Mitgliedern des Vorstandes innerhalb von drei Wochen in Abschrift zugesandt.

§ 13 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, davon eine Theologin / ein Theologe, die / der die Rechte der Ordination einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland besitzen soll.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Kuratorium berufen und abberufen.

(3) Die Stellvertreterinnen / Stellvertreter der Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und vom Kuratorium bestellt.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

(1) Als Leitungsorgan der Stiftung nimmt der Vorstand alle Angelegenheiten der Stiftung wahr, soweit sie nicht ausdrücklich dem Kuratorium vorbehalten sind.

(2) Der Vorstand vertritt die Stiftung nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsverbindliche Erklärungen des Vorstandes werden unter dem Namen „Stiftung kreuznacher diakonie - Der Vorstand“ von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet. Ist nur ein Mitglied des Vorstandes verfügbar, unterzeichnet dieses gemeinsam mit einer



Stellvertreterin/einem Stellvertreter eines anderen Mitglieds. Die Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden.

(3) Der Vorstand beschließt das Leitbild und die strategische Ausrichtung der Stiftung kreuznacher diakonie.

(4) Der Vorstand stellt den Wirtschafts- und Investitionsplan der Stiftung kreuznacher diakonie auf.

(5) Der Vorstand stellt den Jahresabschluss der Stiftung kreuznacher diakonie spätestens bis zum Ende des 2. Quartals des jeweiligen Folgejahres auf.

(6) Er bereitet in Abstimmung mit der / dem Vorsitzenden des Kuratoriums die Sitzungen des Kuratoriums sowie des Kuratoriumsausschusses vor und führt die Beschlüsse des Kuratoriums aus.

(7) Der Vorstand informiert das Kuratorium über alle wichtigen Angelegenheiten der Stiftung kreuznacher diakonie.

(8) Er repräsentiert die Stiftung kreuznacher diakonie.

(9) Die Arbeitsweise des Vorstandes ergibt sich aus der Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 15 Vergütung an Mitglieder der Organe, Ausschluss von Vermögensvorteilen

(1) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten außer den Bezügen aus ihren Dienstverträgen keine weiteren Zuwendungen.

(2) Mitglieder des Kuratoriums haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

(3) Zuwendungen von Vermögensvorteilen oder Anteile aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung dürfen Mitgliedern der Organe nicht gewährt werden.

§ 16 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung sowie Beschlüsse, die die Aufhebung der Stiftung zum Gegenstand haben, bedürfen der Zustimmung der Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Anerkennung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

§ 17 Aufhebung der Stiftung

Sollte die Erfüllung des Stiftungszweckes nach § 2 dieser Satzung unmöglich werden oder die Stiftung aus einem anderen Grunde aufhören zu bestehen, so fällt ihr Vermögen nach Abzug aller Verpflichtungen, insbesondere nach Erfüllung der Versorgungszusage an die Diakonissen



und sonstigen Mitarbeitenden, an die Evangelische Kirche im Rheinland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke der Diakonie in ihrem Gebiet zu verwenden hat.

§ 18 Auslegungsgrundsatz

(1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt war.

(2) Das Kuratorium ist verpflichtet, das, was nach Absatz 1 Geltung hat, durch eine förmliche Änderung des Wortlauts der Satzung schriftlich festzuhalten.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 20. November 2015 in der Sitzung des Kuratoriums beschlossen und tritt nach Genehmigung durch die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und Anerkennung durch die staatliche Aufsichtsbehörde zum 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. Dezember 2008 außer Kraft.

Beschlossen von Kuratorium und Vorstand in der Sitzung am 20. November 2015 in Bad Kreuznach.

DAS KURATORIUM

Justizrat Dr. Hans-Gert Dhonau
Vorsitzender des Kuratoriums

DER VORSTAND

Pfr. Wolfgang Baumann Dr. Frank Rippel



Die Evangelische Kirche im Rheinland – Das Landeskirchenamt – hat mit Schreiben vom 25. Januar 2016, Geschäftszeichen 1306359 Az. 84-11-1:022, die in der Sitzung des Kuratoriums am 20. November 2015 beschlossene Neufassung der Satzung genehmigt.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hat mit Schreiben vom 10. März 2016, Aktenzeichen 1567-634/23 gemäß § 12 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 des Landesstiftungsgesetzes Rheinland-Pfalz die in der Sitzung des Kuratoriums am 20. November 2015 beschlossene Neufassung der Satzung anerkannt.

Impressum

Herausgeber: Stiftung kreuznacher diakonie
Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts
Der Vorstand
Ringstraße 58
55543 Bad Kreuznach